



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2013/11599**
Datum: 26.03.2013
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: MitBÜRGER für
Halle - NEUES FORUM

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	27.03.2013	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zum gemeinsamen Antrag der CDU-Stadtratsfraktion und der FDP-Fraktion zur Vorlage von personalrechtlichen Angelegenheiten im Hauptausschuss, V/2013/11380

Beschlussvorschlag:

Der Beschlusstext wird gestrichen und mit folgenden Änderungen ersetzt:

Der Stadtrat beschließt:

1. In § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung wird im ersten Satz nach dem Wort „Ernennung,“ folgende Ergänzung aufgenommen: „ Absetzung,“.
2. In § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung wird im ersten Satz das Wort „Amtsleiter“ durch „Amts-/ Fachbereichsleiter“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung wird im ersten Satz nach dem Wort „Beauftragten“ ein Komma eingefügt und die Formulierung „und Leiter der Regiebetriebe einschließlich der Intendanten der kulturellen Einrichtungen mit Ausnahme der Eigenbetriebsleiter“ durch „der Leiter der Eigenbetriebe“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung wird im ersten Satz vor dem Wort „sowie“ folgendes eingefügt: „und aller weiteren Beamten und Mitarbeiter ab Entgeltgruppe E13 bzw. Besoldungsgruppe A13 “

5. § 6 Abs. 2 Satz 2 der Hauptsatzung wird wie folgt ersetzt:

„Im Übrigen entscheidet im Rahmen eines vom Stadtrat für das jeweilige Haushaltsjahr beschlossenen Stellenplans in Personalangelegenheiten der Oberbürgermeister, soweit diese nicht ausschließlich dem Stadtrat vorbehalten ist.“

6. In § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Bis zur Beschlussfassung eines Stellenplans für das laufende Haushaltsjahr durch den Stadtrat werden alle gemäß § 44 Abs. 4 Nr. 1 GO LSA in der grundsätzlichen Zuständigkeit des Stadtrates liegenden Personalangelegenheiten abschließend durch den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister entschieden.“

7. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, über alle Personalmaßnahmen, welche er nach § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung in eigener Verantwortung vornimmt, den Hauptausschuss monatlich in schriftlicher Form zu informieren.

gez. Tom Wolter
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Aufgrund der Tatsache, dass der durch den Oberbürgermeister gegen den in der Februar-Sitzung gefassten Beschluss eingelegte Widerspruch teilweise auch Regelungen beanstandet, die bereits in der Hauptsatzung enthalten sind, sollte von einer Neufassung des § 6 Abs. 2 abgesehen werden.

Mit dem Änderungsantrag werden die einzelnen Änderungen jeweils getrennten Beschlusspunkten zugeordnet. Dies hat den Vorteil, dass die einzelnen Änderungen auch jeweils getrennt auf Ihre rechtliche Zulässigkeit zu prüfen sind. Eine etwaige Beanstandung einzelner Beschlusspunkte hat dann nicht die Beanstandung aller Änderungen zur Folge.

Inhaltliche Änderungen im Vergleich zum ursprünglich in der Februar-Sitzung gefassten Beschluss sind lediglich mit dem Beschlusspunkt 4 verbunden. Hier ist es nach unserer Auffassung ausreichend, wenn Personalangelegenheiten ab der Vergütungsgruppe A13 / E13 generell des Einvernehmens zwischen Oberbürgermeister und Hauptausschuss bedürfen. Mit den vorgenannten Vergütungsgruppen ist die Übertragung von qualitativ besonders anspruchsvollen Tätigkeiten verbunden. Mit der Besoldungsgruppe A 13 erfolgt bei den Beamten die Abgrenzung des höheren vom gehobenen Dienst. Bei den angestellten Mitarbeitern erfordert eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe E13 eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung, was auf die Übertragung/Wahrnehmung von Aufgaben mit besonderer Bedeutung schließen lässt. Entsprechende Stellen sind regelmäßig mit Leitungsaufgaben verbunden und haben zahlreiche Berührungspunkte zur Stadtratstätigkeit, weshalb hier die Beteiligung des Stadtrates bei Personalfragen geboten erscheint, wogegen sie bei geringer dotierten Stellen, die qualitativ weniger hochwertige

Tätigkeiten zum Gegenstand haben, entbehrlich ist.

Bei Satz 3 (Beschlusspunkt 6) wurde im Vergleich zu dem in der Februar-Sitzung gefassten Beschluss eine sprachliche Änderungen vorgenommen, um noch deutlicher zum Ausdruck zu bringen, dass nur solche Personalangelegenheit erfasst werden, die nach der gesetzlichen Regelung in der Zuständigkeit des Stadtrates liegen. Entgegen der Darstellung im Widerspruch des Oberbürgermeisters werden – aufgrund des Verweises auf § 44 Abs. 4 Nr. 1 GO LSA – demnach solche Personalangelegenheiten, die zur laufenden Verwaltung gehören, nicht von dem neuen § 6 Abs. 2 Satz 3 der Hauptsatzung erfasst.

Zur besseren Übersichtlichkeit nachfolgend noch der geänderte Wortlaut des § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung im Falle der Zustimmung zu den Beschlusspunkten 1 bis 6:

Der Hauptausschuss entscheidet abschließend im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin über die Ernennung, Absetzung, Einstellung und Entlassung der Amts-/Fachbereichsleiter, der Beauftragten, der Leiter der Eigenbetriebe und aller weiteren Beamten und Mitarbeiter ab Entgeltgruppe E13 bzw. Besoldungsgruppe A13 sowie über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Im Übrigen entscheidet im Rahmen eines vom Stadtrat für das jeweilige Haushaltsjahr beschlossenen Stellenplans in Personalangelegenheiten der Oberbürgermeister, soweit diese nicht ausschließlich dem Stadtrat vorbehalten ist. Bis zur Beschlussfassung eines Stellenplans für das laufende Haushaltsjahr durch den Stadtrat werden alle gemäß § 44 Abs. 4 Nr. 1 GO LSA in der grundsätzlichen Zuständigkeit des Stadtrates liegenden Personalangelegenheiten abschließend durch den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister entschieden.